

III. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung der Gebühren der Ortsgemeinde Schlierschied vom 26.03.2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schlierschied hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt, sind ehemalige Einwohner, die altersbedingt von Schlierschied weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige).
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung gilt regelmäßig als erteilt bei Personen, deren Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister Einwohner von Schlierschied sind.

Artikel 2

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre.

Artikel 3

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren
- Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre
- Urnenreihengräber

(2) Die Gräber haben folgende Maße:

Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,50 m

Urnenreihengräber

Länge	1,00 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

- (3) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- (5) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des Abs. 4 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (6) Es ist gestattet, in einem nicht belegten Reihengrab zwei Urnen beizusetzen.
- (7) In einem bereits durch eine Erdbestattung belegten Reihengrab ist zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet.
- (8) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (9) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.

Artikel 4

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu zwei Urnen
 - b) in nicht belegten Reihengrabstätten bis zu zwei Urnen
 - c) in belegte Reihengrabstätten eine Urne.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, der Bestattungsgenehmigung und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 5

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	60,00 €
c) Urnenreihengrab	60,00 €
d) Zubestattung einer Urne auf ein bereits belegtes Reihen- oder Urnenreihengrab	60,00 €
e) Benutzung der Friedhofshalle	40,00 €
f) Reinigung der Friedhofshalle, falls die Vorschrift des § 19 Abs. 5 unbeachtet und nicht erfüllt wird	20,00 €
g) Für das Ausheben und Schließen der Gräber und Auflegen der Kränze	
1. bei Erdbestattungen	260,00 €
2. bei Urnenbestattungen	130,00 €

- (2) Für Verstorbene, die in der Ortsgemeinde Schlierschied nicht ansässig waren und im Besitz einer Genehmigung nach § 3 Absatz 3 sind, wird auf alle in Frage kommenden Gebühren kein Zuschlag erhoben.
- (3) Für Leistungen, die in der Friedhofssatzung nicht vorgesehen sind, sind die Gebühren mit der Friedhofsverwaltung Schlierschied vor Erbringung der Leistung zu vereinbaren.

Artikel 6

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebührenschuldner sind bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Artikel 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

55483 Schlierschied, den 26.03.2007
Ortsgemeinde Schlierschied

Horst Seibel
Ortsbürgermeister

Seibel

